

# Schulordnung

Die Schulordnung will die Voraussetzung für eine ungestörte, auf gegenseitiges Vertrauen aufgebaute Zusammenarbeit schaffen.

## Allgemeine Regeln und Hinweise

- Den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer\*innen und anderer beauftragter Personen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Schülerschein ist während des Schulbesuchs bei sich zu führen und den Lehrkräften und sonstigem Personal der Schule auf Verlangen vorzuzeigen. Jemand, der nicht im Besitz eines gültigen Scheines ist, kann des Grundstücks verwiesen werden. Der nicht genehmigte Aufenthalt schulfremder Personen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist nicht erlaubt.
- Hat eine Klasse oder Lerngruppe 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft, muss dies im Sekretariat gemeldet werden.
- Jede Änderung der Anschrift der Erziehungsberechtigten, der Lernenden und der Ausbildungsbetriebe ist den Klassenlehrer\*innen mitzuteilen.
- Unfälle und Gewaltanwendungen auf dem Schulweg und dem Schulgelände sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
- Bei Feueralarm muss die Alarmordnung, die in jedem Raum aushängt, genauestens befolgt werden.
- Das Tragen von Kleidung mit gewaltverherrlichenden und/oder rassistischen Zeichen und Inhalten ist untersagt. Gleiches gilt für das Tragen von Burka und Nikab.

## Schulgebäude / Klassenräume

- Die Schule ist Eigentum des Landkreises Schaumburg und damit Gemeineigentum, woraus sich für alle folgende Verpflichtung ergibt:

Jede Person ist aufgefordert, daran mitzuwirken, dass dieses Gemeineigentum schonend behandelt wird. Alle Personen, die dem zuwiderhandeln, werden dafür persönlich oder über ihre Erziehungsberechtigten zur Rechenschaft gezogen. Für entstehende Schäden müssen die Schüler\*innen bzw. deren Erziehungs-berechtigte aufkommen.

- Die Schüler\*innen verlassen während der Pausen die Klassenräume und halten sich im Pausenbereich, der Cafeteria oder auf dem Hof auf.

- In Freistunden oder bei Wartezeiten vor oder nach dem Unterricht können sich Schüler\*innen im Stillarbeitsraum, in der Cafeteria oder auf dem Schulhof aufhalten.
- Das Sitzen in geöffneten Fenstern und auf Heizkörpern ist verboten.

### **Verkehrsregeln auf dem Schulgelände**

- Auf dem Schulgrundstück darf nur im Schritttempo gefahren werden (max. 10 km/h). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- Die Fahrräder sind auf der Rampe zum Fahrradkeller zu schieben.
- Mopeds und Motorräder sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- Die Lehrerparkplätze dürfen nicht von Schüler\*innen zum Parken verwendet werden.
- Die Verkehrsflächen sind ausnahmslos freizuhalten. Insbesondere die deutlich markierten Flächen sind unbedingt freizuhalten (Rettungswege). Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

### **Versicherungsschutz / Haftung**

- Die Schule haftet nicht für Sachen, die abhandenkommen.
- Fahrräder sind nur dann gegen Diebstahl versichert, wenn sie abgeschlossen im Fahrradkeller abgestellt sind.
- Für Autos und Mopeds besteht kein Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Beschädigung.
- Hinweis: Minderjährige Schüler\*innen dürfen nur mit Erlaubnis der Schule das Schulgrundstück verlassen, da die Haftpflicht der Schule nur auf den Schulbereich begrenzt ist.

### **Alkohol / Drogen / Rauchen**

- Rauchen im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule ist verboten (Erlass des MK vom 03.06.2005). Dazu gehört auch das Benutzen der so genannten e-Zigaretten.
- Der Besitz und Konsum von Alkohol und Rauschgift in der Schule und auf dem Schulgelände ist verboten.

## Entschuldigungen / Unterrichtsversäumnisse

- Entschuldigungen sind schriftlich, mit Sichtvermerk der Erziehungsberechtigten bzw. des Ausbildungsbetriebes (evtl. ärztl. Bescheinigung), spätestens nach drei Tagen abzugeben. Sofortige telefonische Information der Schule ist erforderlich.
- Entschuldigungen für die Nichtteilnahme an Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten, Referaten, Prüfungen u. a.) sind grundsätzlich durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen.
- Schüler\*innen, die durch unentschuldigte Fehlzeiten von über 20% und / oder durch Verhaltensauffälligkeiten, die Ordnungsmaßnahmen nach §61 NSchG zur Folge hatten, im laufenden Schuljahr auffällig geworden sind und nicht mehr schulpflichtig sind, werden grundsätzlich nicht in neue Bildungsgänge aufgenommen.

### **Alkohol / Drogen / Rauchen**

- Der Konsum von Nikotinpads (wie bspw. Snus), E-Zigaretten, Vapes und weiteren nikotinhaltigen Produkten in der Schule und auf dem Schulgelände ist verboten.

### **Entschuldigungen / Unterrichtsversäumnisse**

- Bei Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen an Abschlussprüfungen nicht teilnehmen, wird zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit verlangt, die über die gängigen Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen (AU) hinausgeht.
- Ein nicht wahrgenommener Leistungsnachweis wird grundsätzlich nachgeholt, sobald die Schülerin bzw. der Schüler wieder zum Unterricht erscheint. Eine besondere Ankündigung hierzu ist nicht erforderlich. Als Ersatz kann ein mündliches Kolloquium durchgeführt werden.

### **Unterricht**

- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.
- Schülerinnen oder Schüler, die den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen, müssen mit Anwendung von Erziehungsmitteln rechnen. Dies sind pädagogische Einwirkungen, die von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden können.
- Schülerinnen oder Schüler, die ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben, müssen mit Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gemäß NSchG rechnen.

### **Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die BBS Stadthagen verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 27.05.2025.

Angepasst und ergänzt am 16.04.2026.

Der kommissarische Schulleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sven Janßen', written in a cursive style.

Sven Janßen

**Anlagen:**

1. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
2. Gemeinsam vor Infektionen schützen
3. § 55 als Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz
4. Nutzungsordnung für private Endgeräte im Schulalltag
5. Nutzungsordnung für das frei zugängliche WLAN
6. Nutzungsordnung für das Schulnetzwerk